



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 1

Fall 2012/39 MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser beschwert sich über den Artikel „Flugzeug-Absturz: Freundin packt aus“, erschienen am 30.3.2012 in der Tageszeitung Österreich, da seiner Meinung nach in die Intimsphäre des Absturzopfers eingegriffen wurde. Im Artikel wird eine Freundin des Absturzopfers interviewt, die angibt, dass das Opfer für Geld alles getan hätte. Das Absturzopfer und der Pilot haben sich möglicherweise gekannt und der Pilot könnte laut Artikel ein Doppelleben geführt haben.

Der Senat 1 des Österreichischen Presserats hat nach ausführlicher Diskussion entschieden, diesen Fall nicht in einem selbständigen Verfahren aufzugreifen.

Es wird zwar im Artikel über das Privatleben des Absturzopfers spekuliert. Diese Spekulationen stehen aber in gewisser Hinsicht im Zusammenhang mit der Aufklärung der Unfallursache. Grundsätzlich ist es von öffentlichem Interesse, die Ursache eines Flugzeugabsturzes zu erforschen. Hinzu kommt, dass die Aussagen über die mögliche Absturzursache von einer Freundin des Verunglückten stammen, deren Bild neben dem Artikel abgedruckt wurde. Die Spekulation über die Unfallursache fußt also auf der Aussage einer Freundin des Opfers.

Nach Ansicht der Senatsmitglieder liegt hier ein Grenzfall vor. Da die Preisgabe des Privatlebens im Zusammenhang mit der möglichen Ursache für den Absturz des Flugzeugs steht, ist der Artikel aus medienethischer Sicht gerade noch innerhalb der vom Ehrenkodex für die österreichische Presse abgesteckten Grenzen.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Dr. Peter Jann

16.5.2012